

Satzung des SV Rot-Weiß Horn 1919 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 02.02.1919 in Horn gegründete Verein führt den Namen Sportverein Rot-Weiß Horn. Der Sitz des Vereins ist in 59597 Erwitte-Horn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit sowie der Unterhaltung der erforderlichen Mittel aller Abteilungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Anlässe zur Anwendung o.g. Maßnahmen sind:

- Handlungen oder Unterlassungen, die die Interessen, das Ansehen oder den Ruf des Vereins gefährden

Ordnungsmittel sind:

- Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
- Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- Ausweisung (Hausverbot)
- Ausschluss aus dem Verein

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds zum Ende des Halbjahres
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis 30 Tage vor dem nächsten Beitragszahlungstermin (01. Juli oder 01. Januar).
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe über die gängigen Kommunikationskanäle (z. B. WhatsApp, Instagram usw.).
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 - Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
 - die Bildung und Auflösung von Abteilungen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassierer
 - stellvertretenden Kassierer
 - Geschäftsführer
 - stellvertretenden Geschäftsführer
 - Abteilungsleiter Senioren-Fußball
 - stellvertretender Abteilungsleiter Senioren-Fußball
 - Abteilungsleiter Jugend-Fußball
 - stellvertretender Abteilungsleiter Jugend-Fußball
 - Beisitzer im Jugendverein Erwitte 2000
 - Platzwart
 - Beisitzer der Abteilung Tennis
 - Abteilungsleiter Freizeit- und Breitensport
 - Marketingbeauftragter RWH
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand nach § 26 BGB sind gemeinsam der:
 - Vorsitzende
 - stellvertretende Vorsitzende
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ausgenommen hiervon ist der Beisitzer Abteilungsleiter Tennis, welcher ständiger Teil des Vorstandes ist. Dieser wird abteilungsintern bei der Versammlung der Tennisabteilung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen finden in zwei Gruppen alle zwei Jahre versetzt statt.

Die erste Gruppe besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Kassierer
- stellvertretender Kassierer
- Beisitzer im Jugendverein Erwitte 2000
- Platzwart
- stellvertretender Abteilungsleiter Jugend-Fußball
- Marketingbeauftragter RWH

Die zweite Gruppe besteht aus dem:

- stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- stellvertretenden Geschäftsführer
- Abteilungsleiter Senioren-Fußball
- stellvertretenden Abteilungsleiter Senioren-Fußball
- Abteilungsleiter Jugendfußball
- Abteilungsleiter Freizeit- und Breitensport

4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des engeren Vorstandes anwesend ist. Zum engeren Vorstand zählen folgende Vorstandspositionen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, stellvertretender Kassierer, Geschäftsführer, stellvertretender Geschäftsführer, Marketingbeauftragter RWH. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es besteht die Möglichkeit des Erhalts einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden im Wechsel zu jeweils übergreifenden 2 Jahren gewählt.

§ 12 Schutzkonzept

Der Verein steht sexualisierter Gewalt entschieden entgegen. Im Zuge dessen verpflichtet sich der Verein zur Etablierung eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt bis zum 31.12.2025.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwandt werden. Der dann angegebene Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erwitte-Horn
01.03.2024